

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Buprofezin 25.0 %

Formulierungstyp: WP

2. Handelsprodukte

Asso Schweizerische Zulassungsnummer: I-3223
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 12409
 Vertreiber: Scam S.P.A., Via Bellaria 164,
 41010 S.Maria Mugano

Mascot Schweizerische Zulassungsnummer: I-3224
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 12295
 Vertreiber: Scam S.P.A., Via Bellaria 164,
 41010 S.Maria Mugano

Podium25 PB Schweizerische Zulassungsnummer: I-3225
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 12396
 Vertreiber: Rocca Frutta S.R.L., Via Ravenna 1114,
 44040 Gaibana

Tabu⁷ Schweizerische Zulassungsnummer: I-3226
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 12238
 Vertreiber: Agrimix S.R.L., V. le Citta d'Europa 681,
 144 Roma

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Grüne Rebzikade	Konzentration: 0.06 %	
Reben	Rebzikade (<i>Scaphoideus titanus</i>)	Konzentration: 0.075 % Anwendung: 2 Behandlungen im Abstand von 15–20 Tagen.	1
Zierpflanzen			
gedeckte Kulturen: Weisse Fliegen (Mottenschildläuse), Schnittblumen, Topf- und Kontai- nerpflanzen		Konzentration: 0.05 %	2, 3, 4
Gemüsebau			
Gewächshaus: Gurken, Melonen, Peperoni (Gemüsepaprika), Tomaten	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse), Zwergzikaden	Konzentration: 0.06 % Wartefrist: 3 Tage	2, 4
Beerenbau			
Brombeere, Himbeere	Zwergzikaden	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 1 kg/ha Anwendung: Bis Beginn der Blüte.	5, 6

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Anwendung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 = Maximal 3 Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 3 = Nur gegen nichtresistente Stämme geeignet.
- 4 = Nur bei Befall (sichtbare Wirkung tritt erst nach 14 Tagen ein). Nachbehandlung, falls nötig, frühestens nach 3 Wochen.
- 5 = Für Sommerhimbeeren und Brombeeren bezieht sich die angegebene Aufwandmenge auf Stadium Beginn der Blüte bis Vollblüte, Hecken volumen 10 000 m³/ha. Für Herbsthimbeeren bezieht sich die Aufwandmenge auf Stadium Blütenknospen nickend bis erste Blüten offen, Hecken volumen 7500 m³/ha.
- 6 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch